

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der „Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches“

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung und Zusammenfassung
- II. Grundzüge der Reform des § 218 StGB
- III. Anwendung des Gesetzes
 1. Ausführungsvorschriften der Länder
 2. Beratungsangebote
 3. Prüfung der Voraussetzungen eines Schwangerschaftsabbruchs
 4. Angebote an Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch
 5. Leistungen nach dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz
- IV. Die Einstellung der Bevölkerung zum Schwangerschaftsabbruch
 1. Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung
 2. Schwangerschaftsabbrüche deutscher Frauen im In- und Ausland
 3. Entwicklungstrends und Vergleich mit dem Ausland
- V. Familienplanung
- VI. Hilfen für Familien

I. Einleitung und Zusammenfassung

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 88. Sitzung am 21. März 1974 beschlossen, eine Sachverständigenkommission zu beauftragen, die Erfahrungen mit der Reform des § 218 des Strafgesetzbuches auszuwerten und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse flankierende Hilfen für Schwangere in Notsituationen und zum Schutz des ungeborenen Lebens vorzuschlagen. Die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission hat nunmehr ihren Bericht vorgelegt.

Schwerpunkte der Darstellung und Bewertung durch die Sachverständigenkommission sind

- a) die Einstellung der Bevölkerung zur Reform des § 218 des Strafgesetzbuches,
- b) die Erfahrungen schwangerer Frauen mit der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften durch Beratungsstellen, Ärzte, Krankenhäuser und die für soziale Hilfen zuständigen Behörden und Organisationen,
- c) die Erfahrungen der Ärzte bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften,
- d) die Methoden und Risiken des Schwangerschaftsabbruchs,
- e) Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Familienplanung und Empfängnisverhütung,
- f) die flankierenden Maßnahmen bei Schwangerschaftskonflikten.

Die Bundesregierung nimmt zu dem Sachverständigenbericht insoweit Stellung, als ihr dies zur Beurteilung der Auswirkungen der Reform des § 218 des Strafgesetzbuches unter gesellschafts- und gesundheitspolitischen sowie sozial- und familienpolitischen Gesichtspunkten notwendig erscheint. Aus dem Verzicht auf Äußerung der Bundesregierung im Einzelfall kann nicht auf die Zustimmung der Bundesregierung geschlossen werden.

Der Bericht der Sachverständigenkommission berechtigt zu der Feststellung, daß die Reform des § 218 des Strafgesetzbuches den Frauen mehr Möglichkeiten zur Lösung von Schwangerschaftskonflikten gibt und dem Schutz des ungeborenen Lebens besser dient als das frühere Strafrecht. Durch eine erhebliche Verringerung der illegalen Schwangerschaftsabbrüche werden darüber hinaus Gefahren für Leben und Gesundheit der Frauen weitgehend ausgeschaltet.